

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

15. MAI 1974

Gesetz: BGB § 276 Vertragsschluß, §§ 249, 278, 122, 179, 307,
309; ZPO §§ 286, 287, 301

Leitsätze:

1. Beauftragt ein Dienstherr einen Bediensteten, Verhandlungen mit einem Bewerber über den Abschluß eines Arbeitsverhältnisses zu führen, so muß er sich ein etwaiges Verschulden dieses Bediensteten (Verhandlungsgehilfen) bei den Vertragsverhandlungen zurechnen lassen. Es kommt nicht darauf an, ob der Verhandlungsgehilfe auch Abschlußvollmacht hatte.
2. Erweckt der Verhandlungsgehilfe in dem Bewerber das sachlich nicht begründete Vertrauen, es werde zu der Einstellung kommen, und veranlaßt er diesen, ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu kündigen, so muß der Dienstherr, wenn er den Bewerber nicht einstellt, diesem den Schaden ersetzen, den er durch den Verlust des alten Arbeitsverhältnisses erleidet. Der Schadenersatzanspruch ist nicht auf das sog. Erfüllungsinteresse begrenzt.

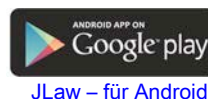
Aktenzeichen: 5 AZR 393/73

Urteil des BAG vom 15. Mai 1974

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 393/73

Sa 31/73 Hamm

Im Namen des Volkes!

83

Erkündet
am 15. Mai 1974
vz. Möckel,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

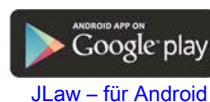
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Grundurteil vom 28. März 1973 und das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Juni 1973 - 1 Sa 31/73 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

- . Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Juni 1973 - 1 Sa 31/73 - insoweit aufgehoben, wie das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision des Klägers, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen das beklagte Land Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß geltend. Er bewarb sich im März 1971 aus einer ungekündigten Stellung als Designer (Monatsverdienst 3.346,13 DM brutto) bei der damals noch städtischen Werkkunstschule Dortmund, die später in eine staatliche Fachhochschule umgewandelt wurde. Nach einem Fachgespräch mit der Beratungskommission schlug die Fachhochschule in Dortmund mit Schreiben vom 16. August 1971 an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung in Nordrhein-Westfalen vor, den Kläger als Fachhochschullehrer im Fachbereich Design (Monatsverdienst ca. 2.500,-- DM) einzustellen. Der Leiter dieses Fachbereiches Design, Herr R , schrieb dem Kläger am 14. Oktober 1971:

"Wie uns das Ministerium für Wissenschaft und Forschung NW mitteilt, ist Ihre Anstellung entschieden. Sie werden in den nächsten Tagen von dort Bescheid erhalten.
Sie können auf dieses Schreiben hin bereits Ihr laufendes Arbeitsverhältnis kündigen, so daß Sie so bald wie möglich bei uns anfangen."

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen schrieb unter dem Datum vom 25. Oktober 1971 an den Kläger:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Ich beabsichtige, Sie vorbehaltlich der Vorlage aller von der Fachhochschule geforderten Einstellungsunterlagen und der noch einzuholenden Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers zum frühest möglichen Zeitpunkt als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis an der Fachhochschule Dortmund einzustellen. Es ist vorgesehen, Sie zunächst nach Vergütungsgruppe II a BAT einzustufen. Nach längstens einem Jahr kann eine Übernahme in das Beamtenverhältnis als Fachhochschullehrer (Bes.Gr. H 2 LBesG NW) in Betracht kommen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir kurzfristig mitteilen würden, ob Sie unter den genannten Bedingungen bereit sind, in den Fachhochschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen einzutreten. Außerdem bitte ich, mir den frühest möglichen Eintrittstermin mitzuteilen."

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1971 kündigte der Kläger sein bisheriges Arbeitsverhältnis und teilte mit Schreiben vom 29. Oktober 1971 dem Fachbereichsleiter R mit, daß er in dieser Woche bei seiner jetzigen Firma form- und fristgerecht sein Arbeitsverhältnis gekündigt habe.

Anfang Januar 1972 nahm der Kläger mit Kenntnis des Ministeriums seine Vorlesungen an der Fachhochschule auf. Er erhielt für Januar und Februar 1972 vom beklagten Land je 1.700,-- DM netto als Vergütung. Zur endgültigen Einstellung des Klägers kam es nicht mehr. Das Ministerium sah den Nachweis der "Befähigung zur selbständigen künstlerischen Arbeit" nicht als erbracht an.

Am 24. Februar 1972 erklärte der Kanzler der Fachhochschule in Dortmund dem Kläger, er werde weitere Zahlungen an ihn ablehnen, wenn das Ministerium ihn nicht einstelle. Am 17. März 1972 teilte das Ministerium dem Kläger mit, es sehe keine Möglichkeit, ihn als Hochschullehrer einzustellen.

Der Kläger bot nach wie vor seine Arbeitsleistung an. Er erhielt in der Zeit vom 4. April bis 31. Juli 1972 Arbeitslosengeld. Seit dem 1. Oktober 1972 ist der Kläger wieder bei seiner früheren Firma zu dem zuvor gezahlten Gehalt tätig.

In der ersten Instanz hat der Kläger, soweit es jetzt noch interessiert, Verdienstausschlag für die Zeit von Januar bis September 1972 verlangt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger für die Zeit von Januar bis Juni 1972 als Erfüllungsanspruch den beantragten Verdienstausfall auf der Grundlage der vom beklagten Land zugesagten Bezahlung zuerkannt; darin war für die Monate Januar und Februar 1972 ein Betrag von 5.064,56 DM abzüglich bereits erhaltener 3.400,-- DM enthalten. Den weitergehenden Klageantrag hat das Arbeitsgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben das beklagte Land Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz ist der Kläger auf Schadenersatzforderungen übergegangen. Er hat behauptet, das Schreiben des Fachbereichsbeauftragten R vom 14. Oktober 1971 habe ihn veranlaßt, sein bestehendes Arbeitsverhältnis am 25. Oktober 1971 zu kündigen. Darin und in der nachträglichen Verschärfung der Anstellungsbedingungen (besondere künstlerische Qualifikation) sieht er eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung des beklagten Landes. Von den ihm seiner Meinung nach zustehenden Ansprüchen hat der Kläger vorerst nur Teilansprüche geltend gemacht. Er hat als Schaden für die Zeit von Januar bis Juli 1972 das reguläre Gehalt geltend gemacht, das er bei seiner früheren Arbeitgeberin bezogen hätte, ferner die ihm entgangene Weihnachtsgratifikation für 1971 sowie eine anteilige Weihnachtsgratifikation für 1972, Ersatz für die Kosten der doppelten Haushaltsführung sowie Ersatz für den Verlust einer entgangenen Gehaltserhöhung bei seiner alten Firma für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1972 und vom 1. Oktober 1972 bis 30. Juni 1973. Der Kläger hat einen Teilschaden für die Zeit bis zum 30. Juni 1973 in Höhe von 35.164,61 DM errechnet, auf den er sich erhaltene Beträge anrechnen lassen will.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn über die durch das Urteil 2 Ca 1456/72 des Arbeitsgerichts Dortmund vom 13. Dezember 1972 erkannten Beträge hinaus 20.821,03 DM brutto abzüglich 3.908,60 DM netto zu zahlen nebst 4 % Zinsen aus 18.121,03 DM seit dem 30. Juni 1972 und aus 2.700,-- DM seit dem 30. Juni 1973.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das beklagte Land hat beantragt,
das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund abzuändern
und die Klage abzuweisen, soweit das beklagte Land
verurteilt wurde, an den Kläger mehr als 5.064,56 DM
brutto abzüglich geleisteter 3.400,-- DM netto zu
zahlen, wobei dem beklagten Land die Befriedigung
der vom Kläger an die Bundesanstalt für Arbeit über-
gegangenen Forderungen vorbehalten bleibt.

Das Land ist der Meinung, der Kläger hätte sich auf das nur
vorläufige Schreiben von Herrn R nicht verlassen dürfen;
mindestens hätte er nach Erhalt des Ministererlasses vom 25. Okto-
ber 1971 seine Kündigung bei seinem alten Arbeitgeber rückgängig
machen müssen. Der Kläger könne auch etwaige Schadenersatzan-
sprüche längstens bis zum 30. Juni 1972 geltend machen, weil
spätestens zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis mit ihm hätte
aufgekündigt werden können, ohne daß er sich gegen eine solche
Kündigung mit Erfolg hätte zur Wehr setzen können. Sofern dem Klä-
ger überhaupt ein Schadenersatzanspruch zustehen sollte, könne er
auch nur Ersatz des Gehalts verlangen, das er bei der Fachhoch-
schule verdient hätte.

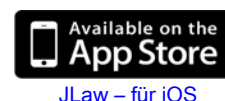
Das Landesarbeitsgericht hat durch Grundurteil vom 28. März
1973 festgestellt, daß die Klage, soweit über sie nicht durch das
angefochtene Urteil rechtskräftig entschieden wurde, dem Grunde
nach gerechtfertigt ist. Im Teilurteil vom 27. Juni 1973 hat das
Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das beklagte Land ver-
pflichtet ist, an den Kläger als Schadenersatz diejenigen Beträge
zu zahlen, die ihm in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1972
als Gehalt zu zahlen gewesen wären, abzüglich der bereits gezahl-
ten 3.400,-- DM netto zuzüglich Zinsen. Von dem beantragten
Leistungsurteil hat das Landesarbeitsgericht deshalb abgesehen,
weil der dem Kläger zugesprochene Betrag in der Höhe zwischen
den Parteien noch streitig war.

Beide Parteien greifen dieses Urteil mit der Revision an. Der
Kläger begehrt die Aufhebung des Berufungs-Teilurteils, soweit
seine Klage abgewiesen wurde. Das beklagte Land begehrt die Auf-
hebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage insoweit,
wie es zur Zahlung von mehr als 5.064,56 DM abzüglich gezahlter
3.400,-- DM verurteilt wurde.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat hat Bedenken gegen die Zulässigkeit des angefochtenen "Teilurteils" vom 27. Juni 1973. Das Berufungsgericht sieht in entsprechender Anwendung des § 301 ZPO die Feststellung der streitigen Schadenersatzverpflichtung im Verhältnis zum gestellten Zahlungsantrag als abgrenzbaren quantitativen Teil des gesamten Anspruchs an. Dieser Auffassung kann der Senat für den Regelfall nicht zustimmen. Er hat seine Bedenken im vorliegenden Fall jedoch zurückgestellt, weil der Kläger ausweislich des Sitzungsprotokolls der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht mit dem Erlaß des Feststellungsurteils einverstanden war (ohne aber einen entsprechenden Antrag zu verlesen).

Dem Kläger darf durch das Vorgehen des Landesarbeitsgerichts kein Nachteil erwachsen. Er darf nicht um den Erfolg gebracht werden, daß - entsprechend seinem Revisionsantrag - die zu seinen Gunsten im Berufungsurteil getroffene Feststellung in Rechtskraft erwächst, falls die Revision des beklagten Landes sich als unbegründet erweist.

II.

Seit der Berufungsinstanz ist zwischen den Parteien unstreitig, daß kein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen zustande gekommen ist. Der Kläger macht vielmehr nur Schadenersatzansprüche geltend. Das Berufungsgericht sieht das zum Schadenersatz verpflichtende Verhalten des beklagten Landes in der Zusendung des Briefes vom 14. Oktober 1971 an den Kläger. Es meint, der Kläger habe nunmehr fest mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrages rechnen können. Das beklagte Land müsse sich das Verhalten des Fachbereichsleiters R zurechnen lassen. Dieser rechtlichen Würdigung stimmt der Senat zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Fachbereichsleiter R zur Führung von Einstellungsgesprächen und Vorverhandlungen mit Bewerbern für eine Lehrtätigkeit an der Fachhochschule befugt war. Das beklagte Land hat sich zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses eines Gehilfen bedient. Dieser Gehilfe hat bei den Vertragsverhandlungen diejenigen Sorgfalts- und Schutzpflichten zu beachten, die von einem Vertragspartner



- 7 -

erwartet werden können. In entsprechender Anwendung des § 278 BGB muß das Land für etwaiges Verschulden seines Verhandlungsgehilfen haften (BAG 2, 217 [219] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [Bl. 1 R]; BGHZ 6, 330 [334]; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I. Band, 10. Aufl., § 9 I 4, S. 95 f.). Da es sich um ein Schuldverhältnis handelt, das allein aus der Aufnahme von Vertragsverhandlungen entsteht, kommt es nicht darauf an, ob der Verhandlungsgehilfe auch Abschlußvollmacht hatte.

2. In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht sieht auch der Senat die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung in der Zusendung des Schreibens vom 14. Oktober 1971. Dieses Schreiben mußte im Kläger den Eindruck erwecken, es werde mit Sicherheit zu einem Vertragsabschluß kommen. Der Absender berief sich auf eine angebliche Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Anstellung des Klägers. Dem Kläger wurde ausdrücklich geraten, das bestehende Arbeitsverhältnis aufzukündigen.

Wie das beklagte Land in diesem Rechtsstreit vortragen läßt, und wie der weitere tatsächliche Ablauf bestätigt, waren die Voraussetzungen für die Einstellung des Klägers noch nicht abschließend geprüft. Der Inhalt dieses Schreibens ist also sachlich falsch. Die Zusendung einer falschen Mitteilung und die ausdrückliche Empfehlung, das bestehende Arbeitsverhältnis schon vor Abschluß des neuen Arbeitsverhältnisses zu kündigen, stellt in dieser Situation eine Verletzung der vorvertraglichen Pflichten dar. Wenn über die Einstellung des Klägers noch nicht endgültig entschieden war, mußte das Land jeden Eindruck vermeiden, es werde mit Sicherheit zu einer Einstellung kommen (BAG 14, 206 [208] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II 1 der Gründe]).

3. Das beklagte Land meint, daß ein Schadenersatzanspruch des Klägers dann entfiele, wenn dieser erst nach Erhalt des Schreibens vom 25. Oktober 1971 sein Arbeitsverhältnis gekündigt hätte.

Das ist nicht richtig. Die Schreiben des Fachbereichsleiters R vom 14. Oktober und vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung vom 25. Oktober 1971 müssen im Zusammenhang gesehen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

werden. Das Schreiben vom 14. Oktober 1971 enthält die Empfehlung an den Kläger, das laufende Arbeitsverhältnis im Interesse einer möglichst frühzeitigen Arbeitsaufnahme an der Fachhochschule zu kündigen. Diese Empfehlung wird im Schreiben vom 25. Oktober 1971 nicht eingeschränkt. Der Kläger konnte dieses Schreiben vielmehr als den "Bescheid" ansehen, der im Schreiben vom 14. Oktober 1971 angekündigt wurde. Mit der Bestätigung dieses einen Punktes aus dem Schreiben vom 14. Oktober 1971 wurde der Kläger in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit des weiteren sachlichen Gehaltes dieses Schreibens eher bestärkt.

Das Schreiben des Ministeriums vom 25. Oktober 1971 enthält zwar zwei weitere Vorbehalte, nämlich die noch einzuholenden Zustimmungen des Innenministers und des Finanzministers sowie Vorlage der Einstellungsunterlagen. Diese Vorbehalte waren aber nicht geeignet, die berechtigte Erwartung des Klägers auf eine baldige Einstellung zu erschüttern. Seine Einstellungsunterlagen befanden sich schon bei der nachgeordneten Behörde, der Fachhochschule Dortmund; dieser Punkt war somit erledigt. Die Zustimmungen der genannten Ministerien konnte der Kläger als routinemäßige Abstimmungsmaßnahmen ansehen, die jeder Einstellung vorausgehen haben, sie aber in seinem Fall nicht gefährden konnten. Die genannten Ministerien waren keine Fachministerien. Der Finanzminister soll aus der Sicht des Bürgers nur die finanziellen Voraussetzungen für die Einstellung (Stellen- und Mittelbewilligung) prüfen. In dieser Hinsicht brauchte der Kläger keine Bedenken zu haben; die Errichtung der Fachhochschule war beschlossene Sache. Sie erforderte eine Fülle neuer Stellen, die alle dringend besetzt werden mußten, deshalb ja auch die Eile des Fachbereichsleiters R und die spätere Beschäftigung des Klägers ohne Arbeitsvertrag. Die Beteiligung des Innenministeriums konnte nur so verstanden werden, daß Einstellungs Voraussetzungen nichtfachlicher Art noch einmal geprüft wurden. Auch hier gab es aus der Sicht des Klägers keine Hindernisse und Befürchtungen.

Wenn das beklagte Land den geäußerten Vorbehalten trotz des weit fortgeschrittenen Stadiums der Einstellungsverhandlungen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

eine größere Bedeutung beimessen wollte, hätte es dies deutlicher zum Ausdruck bringen müssen. Der übrige Inhalt des Schreibens, insbesondere die Bitte, den frühest möglichen Eintrittstermin mitzuteilen, läßt jedenfalls darauf schließen, daß nennenswerte und beachtliche Hindernisse einer Einstellung nicht mehr im Wege standen.

Bei dieser rechtlichen Würdigung kommt es entgegen der Auffassung der Revision des beklagten Landes nicht darauf an, ob der Kläger sein bestehendes Arbeitsverhältnis vor oder nach Erhalt des Schreibens des Ministeriums vom 25. Oktober 1971 gekündigt hat. Selbst wenn es so wäre, wie das Land behauptet hat, daß nämlich der Kläger sein Arbeitsverhältnis erst nach Erhalt des Schreibens vom 25. Oktober 1971 gekündigt hätte, wäre das Land zum Schadenersatz verpflichtet. Es ist deshalb für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung, daß das Berufungsgericht über das Wirksamwerden der Kündigung des Klägers in seinem bestehenden Arbeitsverhältnis und den Zugang des Schreibens vom 25. Oktober 1971 keine Feststellungen getroffen hat. Das angefochtene Urteil enthält insoweit keinen Verfahrensfehler.

Aus demselben Grunde bestand für den Kläger entgegen der Auffassung des beklagten Landes auch nach Erhalt des Schreibens vom 25. Oktober 1971 keine Veranlassung, eine bereits ausgesprochene Kündigung wieder rückgängig zu machen.

4. Der Senat stimmt dem Berufungsgericht auch in der rechtlichen Würdigung zur Frage des Mitverschuldens des Klägers am entstandenen Schaden (§ 254 BGB) zu. Der Kläger hat nur den Rat des beklagten Landes befolgt, das bestehende Arbeitsverhältnis zu kündigen. Das beklagte Land ist allein für den Inhalt der schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Kläger verantwortlich. Es hat das Einstellungsrisiko des Klägers durch seine Erklärungen praktisch aufgehoben.

Damit steht die Schadenersatzpflicht des beklagten Landes dem Grunde nach fest und das Grundurteil vom 28. März 1973 erweist sich als richtig.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

III.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Kläger könne als Schadenersatz nur den Betrag fordern, den er in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1972 beim beklagten Land verdient hätte. Das Land hafte nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der Kläger an dem Zustandekommen des Vertrages gehabt habe. Der Kläger habe die finanziellen Bedingungen des Landes akzeptiert; er sei auch das Wagnis einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages zum 30. Juni 1972 eingegangen. Diese Ausführungen des Berufungsgerichtes sind nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Das beklagte Land hat den gesamten Schaden zu ersetzen, den der Kläger dadurch erlitten hat, daß er auf die Richtigkeit der Mitteilungen in den Schreiben vom 14. und 25. Oktober 1971 vertraut und sich darauf eingestellt hat. Zu ersetzen ist der Vertrauensschaden, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat (vgl. BAG 14, 206 [209] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I der Gründe]; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I. Band, 10. Aufl., § 9 I 3, S. 94).

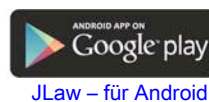
Der Kläger, der im Vertrauen auf die zugesagte Einstellung sein bestehendes Arbeitsverhältnis aufgekündigt hat, hat einen Schaden in Höhe des durch die Kündigung bedingten Lohnausfalles beim früheren Arbeitgeber erlitten. Hätte der Kläger nicht auf die inhaltlich falschen oder zumindest irreführenden Erklärungen des beklagten Landes vertraut, hätte er sein bisheriges Arbeitsverhältnis nicht aufgekündigt, um dem neuen Arbeitgeber möglichst frühzeitig seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen zu können; er hätte keinen Lohnausfall erlitten. Auch insoweit ist dem Berufungsgericht zu folgen.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der zu ersetzende Vertrauensschaden in der Höhe jedoch nicht auf das Erfüllungsinteresse, das heißt auf die Vergütung begrenzt, die der Kläger bei der Fachhochschule bezogen hätte.

a) Das Berufungsgericht vergleicht bei dieser Schadensberechnung nur die Höhe des gezahlten und des in Aussicht gestellten Lohnes. Es greift nur eine - sicher nicht ganz unwesentliche - Vertragsbestimmung auf. Für die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses spielen aber nicht nur finanzielle Fragen eine Rolle.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Möglichkeiten einer Entfaltung weiterer Fähigkeiten, Aufstiegschancen, größere Freizeit, soziales Ansehen, gesicherter Arbeitsplatz - das sind weitere Überlegungen, die den Arbeitnehmer zum Wechsel des Arbeitsplatzes veranlassen können, selbst wenn er sich finanziell verschlechtert. Der Kläger hat denn auch in seinem Kündigungsschreiben an den bisherigen Arbeitgeber die Bewerbung beim beklagten Land damit begründet, daß der Rahmen für die berufliche Entwicklung zu eng geworden sei und daß er in der erstrebten Tätigkeit als Fachhochschuldozent seine Vorstellungen verwirklichen könne. Aus seiner Sicht kam der geringeren Höhe der Vergütung gerade nicht die entscheidende Bedeutung zu. Er ließ sich auf eine Gehaltseinbuße nur ein, weil ihm andere Vertragsbedingungen vorteilhafter erschienen. Eine isolierte Vergleichsberechnung allein der Vergütungen läßt diesen Zusammenhang völlig außer acht und ist deshalb unzulässig. Aus ihr läßt sich eine Schadensbegrenzung nicht herleiten.

b) Die Begrenzung des Schadens auf die in Aussicht gestellte Vergütung ist auch mit Sinn und Zweck der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluß nicht zu vereinbaren. Einer an Vertragsverhandlungen beteiligten Partei wird die zu beachtende vorvertragliche Sorgfaltspflicht gerade deshalb auferlegt, um den Vertragspartner vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Für den Kläger besteht der Schaden darin, daß er den bisherigen Arbeitsplatz mit der Gesamtheit seiner Arbeitsbedingungen letzten Endes nutzlos aufgegeben hat. Das wäre unnötig gewesen, wenn das beklagte Land sorgfältiger verfahren wäre.

Gerade in Fällen wie dem vorliegenden besteht daher keine Veranlassung, von dem allgemeinen Grundsatz abzuweichen, wonach Ersatz des Vertrauensschadens im Fall des Verschuldens bei Vertragsabschluß ohne Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse zu leisten ist (BGHZ 57, 191 [193]; RGZ 151, 357 [359/360]; Palandt-Heinrichs, BGB, 33. Aufl., § 276 Anm. 6 c; Larenz, aaO, § 9 I 3, S. 94 f.; Fikentscher, Schuldrecht, 4. Aufl., § 20 IV 4, S. 69). Anders als in den Fällen der §§ 122, 179, 307 und 309 BGB war der Vertrag zwischen den Parteien noch nicht zustande gekommen, als der Kläger durch die vom Beklagten veranlaßte Kündigung seines alten Arbeitsverhältnisses geschädigt wurde. Es besteht deshalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

kein Anlaß, den Umfang seines Risikos durch ein positives Vertragsinteresse zu begrenzen (Fikentscher, aaO). Bei der Berechnung des dem Kläger entstandenen Schadens ist ein Rückgriff auf den nicht zustande gekommenen Vertrag mit dem beklagten Land zum Zweck der Schadensbegrenzung daher nicht möglich.

c) Das gilt auch, soweit sich das Land auf eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit beruft. Auch hier übersieht das Berufungsgericht, daß der Schaden nicht in der Verweigerung der Einstellung sondern in der Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes und in den damit verbundenen nachteiligen Folgen besteht. Dies zeigt deutlich der Vergleich mit einem Fall, in dem der Arbeitnehmer in Zeiten einer allgemeinen Arbeitslosigkeit durch Verschulden seines Verhandlungspartners veranlaßt würde, einen sicheren Arbeitsplatz aufzugeben, und in der Folge für längere Zeit arbeitslos wäre. Auch der Kläger war ja einige Monate arbeitslos und will später eine durch sein Ausscheiden bedingte Verdienstminderung erlitten haben. Deshalb ist die zwischen den Parteien streitige Frage ohne rechtliche Bedeutung, in welchen Erklärungen der Vertreter des beklagten Landes eine Kündigung - die ja in Wirklichkeit gar nicht ausgesprochen wurde - zu erblicken wäre und zu welchem Zeitpunkt eine solche Kündigung das unterstellte Arbeitsverhältnis aufgelöst hätte.

IV.

1. Die Revision des beklagten Landes, die die Schadenersatzpflicht dem Grunde nach und vorsorglich auch für die Zeit nach Wirksamwerden einer hypothetischen Kündigung bestreitet, stellt sich somit als unbegründet dar.

2. Dagegen ist die Revision des Klägers insoweit begründet, wie das Landesarbeitsgericht seine Schadenersatzansprüche abgewiesen hat. In diesem Umfang war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache selbst ist der Senat nicht in der Lage (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird noch Feststellungen darüber zu treffen haben, in welcher Höhe dem Kläger ein Lohnausfall durch die Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Der Kläger hat

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seine Schadenersatzansprüche insoweit schlüssig dargelegt. Das beklagte Land hat die Behauptungen des Klägers zum Schadensumfang bestritten. Das Berufungsgericht wird daher die vom Kläger angebotenen Beweise erheben und den eingetretenen Schaden gemäß §§ 286, 287 ZPO zu ermitteln haben (zur Schätzung des Schadensverlaufs vgl. BGH, JZ 1973, 427).

Der Senat weist außerdem darauf hin, daß die vom Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1972 geltend gemachten Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht als Schadenersatzansprüche anzusehen sind. Diese Mehraufwendungen wird der Kläger im Rahmen seines faktischen Arbeitsverhältnisses nach § 42 BAT geltend machen können. Insoweit fehlt es an einem ausreichenden Sachvortrag. Der Kläger kann dies im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht noch nachholen, da das Berufungsgericht in seinem Teilurteil noch nicht über die Berechtigung dieses Anspruches entschieden hat.

gez. Dr. Hilger Siara Dr. Heither
Dr. Sohler Heidenreich